

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1082/2019/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.08.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2019

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2018 belaufen sich auf 23.472,36 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Niedworok

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2019

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2019 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 15.08.2019						
02000.650000	Geschäftsausgaben Hauptverwaltung	6.000,00	7.653,37	1.653,37	0,00	1.653,37	Tontechnik für Sitzungen, Nachrufe und Bekanntmachungen
02000.661000	Mitgliedsbeiträge	3.400,00	3.557,36	157,36	0,00	157,36	Mitgliedsbeitrag an den kommunalen Arbeitgeberverband und den SHGT
02000.672000	Erstattung von Bewirtschaftungskosten an das Amt	2.600,00	2.930,98	330,98	0,00	330,98	Bewirtschaftungskostenanteil für Bgm-Büro
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrleute	9.400,00	9.910,87	510,87	0,00	510,87	Anpassung der Beiträge für die Feuerwehr-Unfallkasse
21110.562000	Aus- und Fortbildung	500,00	884,00	384,00	0,00	384,00	Seminargebühren Bundesfreiwilligendienst
21110.570010	Lehrmittel zur Förderung der plattdeutschen Sprache	0,00	244,80	244,80	0,00	244,80	Neuanschaffung diverser Plattdeutsch-Bücher
21110.655000	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	1.000,00	1.728,80	728,80	0,00	728,80	Präventionsprojekte z.B. " Mein Körper gehört mir" (Dunkelziffer e.V.)
21110.672200	Schulseelsorge	3.300,00	3.364,58	64,58	0,00	64,58	Personalkostenerstattung 2018
33210.700000	Zuschüsse für Vereine	2.300,00	3.050,00	750,00	0,00	750,00	laufende Zuschüsse u. Kostenübernahme für Nutzung der ehem. Bühne vom Schulverband
36000.510000	Verschönerung des Ortsbildes/ Denkmalpflege	3.000,00	6.037,48	3.037,48	0,00	3.037,48	diverse Pflanzen/Bäume für gemeindliche Flächen; Anlage von Blühstreifen
36000.600000	Veranstaltungen der Gemeinde	500,00	599,97	99,97	0,00	99,97	Herrichtung Osterfeuerplatz (Mulcharbeiten)
54000.677000	Kostenanteil für die Diakoniestation	13.300,00	13.540,38	240,38	0,00	240,38	höherer Kostenanteil für die Diakoniestation durch gestiegene Einwohnerzahlen
56000.500000	Gebäudeunterhaltung Sportplätze/ Vereinsgebäude/ Sporthalle	10.000,00	13.696,97	3.696,97	0,00	3.696,97	Legionellensanierung Vereinsgebäude

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
61000.650000	Kosten der Bauleitplanung	5.000,00	5.339,91	339,91	0,00	339,91	2. Änderung B-Plan Nr. 21 (nördlich Werftweg); volle Kostenerstattung durch Vorhabenträger (Mehreinnahmen bei HHSt. 61000.167000)
63000.650000	Geschäftsausgaben Gemeindestraßen	10.000,00	10.303,24	303,24	0,00	303,24	Niederschlagswasserabgabe 2018
63250.540000	Bewirtschaftungskosten E-Ladestation	0,00	1.344,12	1.344,12	0,00	1.344,12	Stromkostenübernahme für die neue E-Ladestation
69100.500000	Unterhaltungskosten Gräben	3.500,00	3.649,73	149,73	0,00	149,73	diverse Grabenräumungen und Mulcharbeiten
69100.988000	Investitionszuschuss WSV Moorrege	0,00	3.375,00	3.375,00	0,00	3.375,00	Zuschuss Pflasterarbeiten WSV Moorrege
76000.500000	Gebäudeunterhaltung Sport- und Freizeitzentrum	18.000,00	20.996,80	2.996,80	0,00	2.996,80	Parkettarbeiten am großen Saal der Gaststätte sowie Brandschutzertüchtigungen
79100.713000	Kofinanzierung AktivRegion	3.300,00	3.330,32	30,32	0,00	30,32	Kofinanzierungsbeitrag 2019
88000.510000	Unterhaltung Waldflächen	5.000,00	6.630,68	1.630,68	0,00	1.630,68	Baumpflege im Bereich der gemeindlichen Waldfläche am Parkplatz Fa. Ossenbrüggen
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	5.000,00	6.403,00	1.403,00	0,00	1.403,00	Erstattungszinsen aus Gewerbesteuererstattungen für Vorjahre
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						23.472,36	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1083/2019/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.08.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3 / 904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 15.08.2019 im Verwaltungshaushalt auf 68.586,71 € sowie im Vermögenshaushalt auf 40.219,69 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 68.586,71 € sowie im Vermögenshaushalt mit 40.219,69 zu genehmigen.

Niedworok

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 15.08.2019)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 15.08.2019	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
46020.510000	Unterhaltungskosten Kinderspielplätze	3.000,00	8.317,28	5.317,28	0,00	5.317,28	Austausch des Fallschutzsandes auf den Kinderspielplätzen
70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	290.000,00	295.262,65	5.262,65	0,00	5.262,65	gestiegen Abwassermengen aus der Abrechnung 2018
90000.832200	Amtsumlage	766.300,00	824.306,78	58.006,78	0,00	58.006,78	gestiegener Amtsumlagesatz (15,65 %) und erhöhte Umlagegrundlagen
	Summe	1.059.300,00	1.127.886,71	68.586,71	0,00	68.586,71	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>68.586,71</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
46490.950000	Brandschutzmaßnahmen Kinderhaus	0,00	16.344,44	16.344,44	0,00	16.344,44	Erstellung Brandschutzkonzept und Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen in der DRK-Kita
70000.935000	Abwasserbeseitigung	0,00	5.693,36	5.693,36	0,00	5.693,36	Erneuerung der defekten Abwasserpumpe im Pumpwerk Grothar
76000.935000	Erwerb von beweglichen Vermögen Sport- und Freizeitzentrum An`n Himmelsbarg	0,00	18.181,89	18.181,89	0,00	18.181,89	Ankauf der Bühne des Schulverbandes nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2019 zu einem Kaufpreis von 18.000 € sowie Beschaffung Kaffeemaschine für Altentagesstätte
	Summe	0,00	40.219,69	40.219,69	0,00	40.219,69	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>40.219,69</u>	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1081/2019/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.08.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

Jahresrechnung 2018 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2018 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Den Erträgen in Höhe von 154.725,31 € stehen Aufwendungen in Höhe von 191.048,29 € gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 36.322,98 € ergeben hat.

Auf der Basis des Haushalts 2018 hatte die Gemeinde Moorrege für den Friedhof einen Zuschuss in Höhe von 48.300,00 € gewährt.

In dem vorangegangenen Jahr 2017 hatte sich ebenfalls ein Defizit von 4.435,98 € ergeben.

Der nunmehr eingetretene Fehlbetrag des Jahres 2018 beruht im Wesentlichen auf Mehrkosten gegenüber den ursprünglichen Haushaltsansätzen bei der Instandhaltung von Fahrzeugen (Reparatur Iseki +10.304,36 €), Gebäude (Reparatur der Bedachung Halle +11.922,07 €) sowie Grundstück/Außenanlagen (Wegearbeiten und Baumfällungen +3.065,72 €). Des Weiteren kam es aufgrund der tariflichen Erhöhungen und Personalveränderungen zu höheren Kosten bei den Personalaufwendungen (+4.385,99 €).

Zudem sind die Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren (-4.082,44 €) sowie Bestattungsgebühren (-3.590,00 €) unter den Erwartungen der Haushaltsplanung geblieben.

Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungsw-

sen eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde ist. Der entstandene Fehlbetrag in Höhe von 36.322,98 € ist folglich von der Gemeinde zu decken und im Rahmen des gemeindlichen Nachtragshaushaltes bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2018 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Moorrege anzuerkennen und das Defizit in Höhe von 36.322,98 € auszugleichen.

Weinberg

Anlagen:

Jahresrechnung 2018 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist 2018	Soll 2018	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	53.417,56	57.500,00	-4.082,44
40120	Bestattungsgebühren	13.910,00	17.500,00	-3.590,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	0,00	200,00	-200,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.580,00	2.500,00	80,00
40141	Grabmalgenehmigung	663,00	1.000,00	-337,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	7.521,19	4.500,00	3.021,19
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	Legate 797,20	900,00	-102,80
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit	Stiftungen 2.689,93	2.000,00	689,93
40470	Entgelte für Dienstleistungen	2.024,00	1.000,00	1.024,00
40800	Erlöse aus Verpachtung	Jagdgenossenschaft 0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	48.300,00	48.300,00	0,00
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	AFA-Auflösung 6.025,57	2.690,00	3.335,57
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	2.684,35	2.630,00	54,35
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	9,56	0,00	9,56
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	88.385,99	84.000,00	4.385,99
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	749,42	700,00	49,42
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dst.kl.	1.200,12	400,00	800,12
64500	Mitarbeitervertretung	690,00	690,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	271,90	300,00	-28,10
65240	Abschreib.BGA	170,38	150,00	20,38
65250	Abschreib.Fuhrpark	1.297,33	1.300,00	-2,67
65290	Abschreib.GWG	4.557,86	1.240,00	3.317,86
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	6.589,39	6.300,00	289,39
70300	Geschäftsaufwand	1.368,75	500,00	868,75
70400	Kommunikationskosten	504,35	0,00	504,35
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	5.225,48	3.000,00	2.225,48
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	7.065,72	4.000,00	3.065,72
71220	Instandhaltung Gebäude	14.422,07	2.500,00	11.922,07
71240	Instandhaltung BGA	4.532,87	3.000,00	1.532,87
71241	Anschaffungskosten BGA	4.444,98	3.350,00	1.094,98
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	18.304,36	8.000,00	10.304,36
72110	Abfallgebühren	932,16	940,00	-7,84
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	870,90	740,00	130,90
72200	Versicherungen	311,70	300,00	11,70
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	4.435,98	0,00	4.435,98
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist 2018	Soll 2018	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
83100	Entnahme aus Rücklagen	14.102,95	6.530,00	7.572,95
83300	Zuführung zu Rücklagen	23.636,58	24.760,00	-1.123,42
Summe	08000 Friedhof, hoheitl. Teil			
	Erträge:	154.725,31	147.250,00	7.475,31
	Aufwendungen:	191.048,29	147.250,00	43.798,29
	Ergebnis:	-36.322,98	0,00	-36.322,98

Erläuterungen zu Friedhof, hoheitl. Teil

71210 Wegarbeiten, Baumfällungen

71220 ausschlaggebend hier: Bedachung Zimmerei Michael Bräuß

71240 Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung

71241 Anschaffungen 2018
Stihl Kombimotor sowie Lärchenbänke, Rückenlaubblasgerät
und Motormäher

71250 Rep. ISEKI

74100 Defizit 2017 in 2018 gebucht

83100 1/25 der FU-Rücklage

83300	30% vom Sachkonto 40111	16.025,27 Euro
	Zinsen 2018 gesamt	2.811,31 Euro
	AfA Bagger lt HP	770,00 Euro
	AfA ISEKI Schlepper lt. HP	4.030,00 Euro
	gesamt	23.636,58 Euro

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1085/2019/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 23.08.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	11.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In § 2 der Hauptsatzung sind die dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen festgelegt. Zur Ziffer 9 und 10 in § 2 Abs. 2 sind die Übertragungen zu Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen bei Bauvorhaben geregelt.

Beim gemeindlichen Einvernehmen geht es grundsätzlich um das Einverständnis einer Gemeinde zu einem Bauvorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, welches planungsrechtlich nach den folgenden Vorschriften zu beurteilen ist:

- § 31 BauGB, Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen
- § 33 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB, Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich
- § 35 BauGB, Bauvorhaben im Außenbereich

Dementsprechend entfällt ein gemeindliches Einvernehmen, wenn das Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist, weil das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Zurzeit lautet die Regelung zum gemeindlichen Einvernehmen wie folgt:

Der Bürgermeister entscheidet über:

9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bauausschusses einzuholen.
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vor-

haben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer drohenden Verfristung.

§ 4 der Hauptsatzung regelt die von der Gemeindevertretung eingerichteten Ausschüsse und deren Aufgabengebiete. Für den Bau- und Umweltausschuss ist im Aufgabengebiet zum gemeindlichen Einvernehmen folgender Inhalt festgelegt:

„Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltenlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 9)“

Zusammengefasst ist die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zurzeit wie folgt festgelegt:

Gemeindliches Einvernehmen	Zuständigkeit
§ 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen	Bau- und Umweltausschuss; Im Falle einer drohenden Verfristung: Bürgermeister
§ 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung	Bürgermeister; Bei Vorhaben mit planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde Zustimmung des Bauausschusses im Vorwege erforderlich
§ 34 BauGB: Bauvorhaben im Innenbereich	Bürgermeister; Bei Vorhaben mit planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde Zustimmung des Bauausschusses im Vorwege erforderlich
§ 35 BauGB: Bauvorhaben im Außenbereich	Bau- und Umweltausschuss; Im Falle einer drohenden Verfristung: Bürgermeister

Erläuterung zur drohenden Verfristung: Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat binnen 2 Monaten nach Antragseingang zu erfolgen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Hat also beispielsweise bei Antragseingang mit einem Anliegen nach § 31 BauGB der Bau- und Umweltausschuss gerade getagt, ergibt sich unter Umständen ein Fristproblem, da die nächste Sitzung erst im folgenden Quartal wieder angesetzt ist. Dieses wurde dadurch behoben, dass dann statt des Ausschusses der Bürgermeister entscheiden darf.

Mit Datum vom 11.05.2019 ist ein Antrag der SPD-Fraktion eingegangen, welcher als **Anlage 1** beigefügt ist. Beantragt wird eine Änderung des § 2 Abs. 2, Nr. 9:

Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei folgenden Vorhaben hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einzuholen:

- *Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten*
- *Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche*
- *Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben*

Zu einzelnen Inhalten des Antrages wird wie folgt Stellung genommen:

- *„Die hierfür notwendige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist in der*

Gemeinde Moorrege gem. Hauptsatzung vollständig auf den Bürgermeister delegiert“:

Das ist so nicht der Fall, wie die o.a. Tabelle zeigt.

- *„Selbst Bauvorhaben mit einer nennenswerten Anzahl an Wohneinheiten (siehe die 5 farblich gekennzeichneten Bauvorhaben auf der Übersicht Anlage 1 mit insges. 50 Wohneinheiten) wurden somit vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht im Bau- und Umweltausschuss erörtert.“:*
Die in dem Antrag erwähnte Anlage 1 enthält eine Auflistung der in 2018 und 2019 (Stand 02/2019) eingegangenen Bauanträge und Bauvorbescheidsanträge. Diese Liste mit insgesamt 50 Vorhaben kann aus datenschutzrechtlichen Gründen dieser öffentlichen Beschlussvorlage nicht beigelegt werden. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nach § 36 BauGB für Fälle nach § 34 BauGB in der Gemeinde Moorrege im Jahre 2018 in 28 Fällen vom Bürgermeister erteilt. Insgesamt kam es im Jahre 2018 zu 48 Anträgen. Die übrigen Anträge teilen sich in Fälle nach §§ 30, 31 und 35 BauGB auf.
Das gemeindliche Einvernehmen wurde für Fälle nach § 34 BauGB im Jahre 2019 bislang in 12 Fällen vom Bürgermeister erteilt. Insgesamt kam es im Jahre 2019 bislang zu 31 Anträgen. Die übrigen Anträge teilen sich in Fälle nach §§ 30, 31 und 35 BauGB auf.
- In der jetzigen Formulierung in der Hauptsatzung wie auch im Antrag der SPD-Fraktion wird auf den „planungsrechtlichen Einfluss“ Bezug genommen. Bei Bauvorhaben mit derartiger Auswirkung soll sich der Bürgermeister im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einholen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wäre jeweils im Einzelfall auszulegen. Diese Auslegung liegt aufgrund der Formulierung in § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Kompetenz des Bürgermeisters, da er zu entscheiden hat, ob er im Einzelfall das Einvernehmen erteilt, oder doch die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einholt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, auf diese Regelung zu verzichten. Baurechtlich erzeugt „planungsrechtlicher Einfluss“ ein Planungserfordernis. Sobald ein Bebauungsplan erforderlich ist, kann keine positive Einvernehmensentscheidung mehr getroffen werden. Außerdem sollte mit der Festlegung der Kriterien zu Wohneinheiten und Nutzfläche bei Gewerbebauten deutlich sein, welche Vorhaben die Gemeinde als wesentlich ansieht.
- Aufgrund der Inhalte des Antrages wäre auch eine Anpassung des Aufgabengebietes des Bau- und Umweltausschusses notwendig, da dieser künftig bei Vorhaben nach §§ 33, 34 BauGB entscheiden müsste, wenn es bei Bauvorhaben um mehr als 4 Wohneinheiten und bei Gewerbebauten um Nutzfläche mit mehr als 300 qm geht.
- § 2 Abs. 2, Nr. 10 ist vom Antrag der SPD-Fraktion selbst nicht betroffen. Trotzdem sollte eine Neuformulierung erfolgen, da jetzt der Anschein entsteht, als gehe es bei Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB immer um Vorhaben im Außenbereich, was so nicht korrekt ist. § 31 BauGB betrifft Vorhaben für Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der / Die Gemeindevertretung beschließt die
1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege.

Weinberg

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion
Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

SPD-Fraktion Moorrege
Axel Mankel
Moorkamp 37
25436 Moorrege



An
den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege Herrn Karl-Heinz Weinberg
den Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses Herrn Wolfgang Burek
den Amtsdirektor des Amtes GuMS Herrn Rainer Jürgensen

Moorrege, den 11.05.2019

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.06.2019
Sitzung der Gemeindevertretung am 19.06.2019

Sehr geehrter Herr Weinberg,
sehr geehrter Herr Burek,
sehr geehrter Herr Jürgensen,

die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.06.2019 und die Sitzung der Gemeindevertretung am 19.06.2019:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege bzgl. § 2 Abs. (2) Ziffer 9

Zum Hintergrund:

Innerhalb der letzten 2 Jahre sind diverse Bauvorhaben im Rahmen der Innenverdichtung realisiert worden. Die Genehmigung der Vorhaben erfolgte in der Regel gem. § 36 BauGB. Die hierfür notwendige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist in der Gemeinde Moorrege gem. Hauptsatzung vollständig auf den Bürgermeister delegiert. Selbst Bauvorhaben mit einer nennenswerten Anzahl an Wohneinheiten (siehe die 5 farblich gekennzeichneten Bauvorhaben auf der Übersicht Anlage 1 mit insges. 50 Wohneinheiten) wurden somit vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht im Bau- und Umweltausschuss erörtert.

Um die Funktion des Bau- und Umweltausschusses bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu stärken und ihm diese Entscheidungskompetenz für größere Bauvorhaben zu übertragen, schlägt die SPD-Fraktion eine Änderung des § 2 Abs. (2) Ziffer 9 der Hauptsatzung in nachfolgender Form vor (*Änderungstext ist rot und kursiv gedruckt*):

§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. *Bei folgenden Vorhaben hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einzuholen:*

- *Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten*
- *Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche*
- *Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben*

Antrag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt der Gemeindevertretung die dargestellte Änderung der Hauptsatzung § 2 Abs. (2) Ziffer 9 zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Mankel
Fraktionsvorsitzender

Anlage:

-Übersicht der in 2018/2019 gem. § 36 BauGB genehmigten Bauvorhaben

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Moorrege erlassen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.750 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 7.500 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.750 €.
 9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei folgenden Vorhaben hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einzuholen:

- Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten
- Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche

10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben zu Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen nach § 31 BauGB sowie Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Falle einer drohenden Verfristung.

§ 3

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
<p>a. Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Erlass von gemeindlichen Satzungen, Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen</p>
<p>b. Bau- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Kleingartenangelegenheiten,</p> <p>Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 33, 34 BauGB bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten • Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche, <p>Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)</p>
<p>c. Schul- und Kulturausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Schul-, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen</p>

<p>d. Ausschuss für Jugendpflege und Sport</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Jugendpflege und Förderung des Sports</p>
<p>e. Sozialausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Sozialwesen, Kindertagesstätten, Seniorenangelegenheiten</p>
<p>f. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter</p>	<p>Prüfung der Jahresrechnung</p>

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Moorrege, den

(S)

Weinberg
Bürgermeister

Kaland

Von: Wiese
Gesendet: Dienstag, 27. August 2019 07:39
An: Kaland
Betreff: WG: Antrag auf Einbau von Fluchttüren in der Turnhalle Grundschule

Hallo Alexandra,

anbei erhältst du einen Antrag der FWM Fraktion für die Moorreger Ausschüsse und GV.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

J.-Ch. Wiese

Amt Geest und Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 Fachbereich Bauen und Liegenschaften
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Tel.: 04122 / 854-126 Fax: 04122 / 854-226

E-Mail: wiese@amt-gums.de

E-Mail Poststelle: info@amt-gums.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)

Internet: www.amt-gums.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
 zusätzlich montags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!



Von: Jürgensen, R.
Gesendet: Sonntag, 25. August 2019 08:53
An: carsten.niedworok@t-online.de; Borchers <borchers@amt-gums.de>; Wiese <wiese@amt-gums.de>
Cc: Wulff, F. <f.wulff@amt-gums.de>
Betreff: Fwd: Antrag auf Einbau von Fluchttüren in der Turnhalle Grundschule

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "michael.adam.moorrege" <michael.adam.moorrege@gmail.com>
Datum: 25. August 2019 um 08:50:10 MESZ
An: Jürgensen Rainer <r.jurgensen@amt-gums.de>, weinberg@amt-gums.de
Betreff: Antrag auf Einbau von Fluchttüren in der Turnhalle Grundschule

Bau - und Umweltausschuss
 Finanzausschuss

GV

Sehr geehrte Herr Niedworok,
Sehr geehrter Herr Jürgensen (mit der Bitte um Weiterleitung an den 1. stellvertretenden
Bürgermeister),

Aufgrund des mangelnden Brandschutzes in der Turnhalle der Grundschule und der Nutzung der
Turnhalle für größere Veranstaltungen (ua Einschulung, Weihnachtsfeier Grundschule, Feuerwehr
Oktoberfest), stellen wir den Antrag umgehend den Einbau der geforderten Fluchttüren zu
veranlassen.

Losgelöst vom restlichen Brandschutzkonzept, ließe sich diese Maßnahme separat umsetzen.
Die Mittel könnten aus dem Haushaltstitel Brandschutzmaßnahmen Grundschule oder durch einen
Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der FWM eV

Kaland

Von: michael.adam.moorrege <michael.adam.moorrege@gmail.com>
Gesendet: Montag, 26. August 2019 17:15
An: Weinberg; Jürgensen, R.; Kaland
Betreff: Bepflanzung gemeindlicher Flächen Am Hög mit Klimabäumen

Bau- und Umweltausschuss

Finanzausschuss

GV

Sehr geehrter Herr Weinberg,

sehr geehrter Herr Jürgensen,

sehr geehrte Frau Kaland,

Die FWM beantragt die Bepflanzung des gemeindeeigenen Grünstreifens und Rondells im Neubaugebiet Am Hög mit 21 Klimabäumen.

Die Bäume sollten in einem Meter Höhe einen Stammumfang von 18-20 /20-25 cm haben.

Klimabäume sind ein Baumsortiment, das aus verschiedenen Regionen der Welt

zusammengetragen worden ist. Diese Art von Bäumen haben gegenüber den heimischen Bäumen bei den sich verändernden klimatischen Bedingungen und Umwelteinflüssen entscheide Vorteile.

Die Bäume sind tolerant gegenüber Schadstoffimmissionen, Trockenheit und Hitzeeinwirkungen, robust gegen alte und neue Schaderreger, wachstumsfähig bei schlechten Bodenverhältnissen sowie bei beengtem Wurzelraum.

Es handelt sich unter anderem um ein Projekt der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

www.lksh.de/gartenbau/baumschulversuche/klimawandel-und...

Die Gemeinde Moorrege würde damit das landesweite Forschungsprojekt unterstützen und als ein Europa weites Referenzobjekt gelten.

Die Auswahl der Gattungen, Arten und Sorten sollten durch die Projektebegleitung (Herrn Claus Reimers, Dr. Andreas Wrede) unter Beteiligung der Anwohner stattfinden. Dieses Vorhaben sollte bei zukünftigen Bepflanzungen weitergeführt werden.

Für weiterreichende Erklärungen und Fragen steht Herr Claus Reimers in der nächsten Sitzung
des Bau und Umweltausschusses zur Verfügung.

Die finanziellen Mittel, sind zur Verfügung bereit zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der FWM eV